

Gemeinde Gerzensee
Gemeinde Kirchdorf
Kanton Bern



4.1

Überbauungsordnung Kiesgrube Thalgut
PLANUNGSBERICHT NACH ART. 47 RPV

Exemplar für die Auflage

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung	5
2 Planungsgegenstand und -ziele	5
21 Allgemeines	5
22 Überbauungsordnung	7
3 Verfahren und zuständige Behörden	10
4 Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen	10
41 Beanspruchung von FFF (gemäss Arbeitshilfe AGR)	10
42 Kantonaler Sachplan ADT	14
43 Regionaler Richtplan ADT	17
44 Zonenplan Kirchdorf	20
45 Zonenplan Gerzensee	21
5 Relevante Fragestellungen und Umweltauswirkungen	21
51 Landschaft	21
52 Geotop	23
53 Verkehr	24
54 Naherholung	26
55 Weitere Umweltauswirkungen	27
6 Zielerreichung, Zielkonflikte und Interessenabwägung	27
61 Interessenermittlung	28
62 Interessenbeurteilung	30
63 Interessenabstimmung	31
7 Planungsverfahren	32
71 Planungsorganisation	32
72 Information und Mitwirkung	32
73 Kantonale Vorprüfung	33
74 Öffentliche Auflage	33
75 Genehmigung Gemeinderat	33
76 Beschluss Gemeindeversammlung	33
8 Würdigung und Ausblick	33
9 Anhang	34
91 Abkürzungen und rechtliche Grundlagen	34
92 Referenzen	34
93 Regionaler Richtplan ADT: Koordinationsblatt Nr. 109 Thalgut	36

Beilage 1: Kiesgrube Thalgut (Kirchdorf & Gerzensee BE): Analyse Verkehrsentslastung Kirchdorf.
Kurzbericht vom 11. Mai 2020.

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1. Ausschnitt Landeskarte 1:25 000.....	5
2. Schrägaufnahme auf das Thalgut in Blickrichtung Norden.....	7
3. Überbauungsplan 1 Betrieb.....	9
4. Ablauf Abbau und Auffüllung (Schrägansicht).....	12
5. Beanspruchte Fruchtfolgeflächen.	13
6. Teich für Kreuzkröten.....	16
7. Herstellung von Recyclingbaustoffen.....	16
8. Übersicht verschiedene Perimeter (Orthofoto Stand Sommer 2017).	18
9. Gebiet Hinderi Zälg.....	19
10. Ausschnitt Zonenplan Kirchdorf.	20
11. Ausschnitt Zonenplan Gerzensee.....	21
12. Visualisierung.	22
13. Geotop.	24
14. Transportrouten.	25
15. Lage Aussichtspunkt.....	27

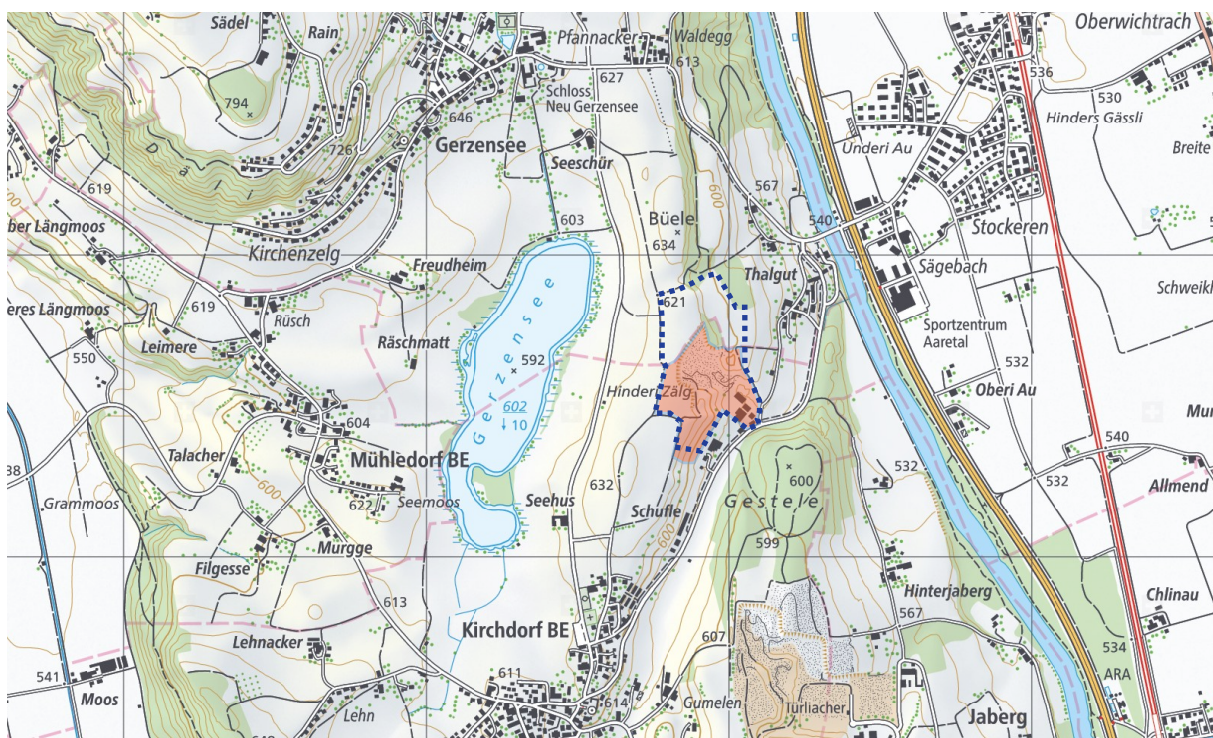
TABELLENVERZEICHNIS

1. Wichtigste Kennziffern zum Vorhaben.	6
2. Übersicht über die Fruchtfolgeflächen im Ausgangs- und im Endzustand.....	14

1 EINLEITUNG

Der vorliegende Bericht gibt gestützt auf Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) Auskunft darüber, wie die Ausscheidung der Überbauungsordnung (ÜO) Kiesgrube Thalgut die Ziele und Grundsätze der Raumplanung berücksichtigt. Die Lage des Vorhabens geht aus Abbildung 1 hervor. Der Bericht beschreibt im Kapitel 2 das Vorhaben, im Kapitel 3 das Bewilligungsverfahren und die zuständigen Behörden. Im 4. Kapitel sind die Anforderungen der übergeordneten Planungen, namentlich des kantonalen Sachplans Abbau, Deponie, Transporte (ADT) und des regionalen Richtplans ADT, erläutert. Kapitel 5 geht auf die beim Projekt relevanten Fragestellungen ein. Im 6. Kapitel werden die betroffenen Interessen aufgeführt, beurteilt und abgestimmt. Das 7. Kapitel beschreibt das Planungsverfahren.

Abb. 1: Ausschnitt Landeskarte 1:25000. Der Perimeter der neuen Überbauungsordnung ist blau gepunktet eingezeichnet. Der Perimeter der bestehenden ÜO ist als hellorange Fläche dargestellt. Die neue ÜO Kiesgrube Thalgut schliesst die Fläche der bestehenden mit ein (mit Ausnahme einer Parzelle ganz im Süden).



Grundlage: swisstopo.

2 PLANUNGSGEGENSTAND UND -ZIELE

21 Allgemeines

Die Niederhauser Sand- & Kieswerk AG (NSK) baut in der Grube Thalgut, Gemeinde Kirchgörs, Kies ab und bereitet ihn, zusammen mit zugeführten Materialien, trocken zu Baustoffen auf. Der Betrieb stützt auf die Überbauungsordnung (ÜO) «Nr. 1 Kiesgrube Thalgut» von 2003 ab. Die bestehende Kiesgrube soll nun in Richtung Norden, Gemeindegebiet Gerzensee, erweitert werden.

Die geplante Erweiterung Nord wurde mit dem Ende 2017 genehmigten regionalen Richtplan ADT festgesetzt. Der Perimeter der Erweiterung liegt nur zu einem kleinen Teil in der Gemeinde Kirchdorf, der weitaus grösste Teil befindet sich in der Gemeinde Gerzensee. Es ist daher vorgesehen, die geltende Überbauungsordnung durch eine neue ÜO für beide Standortgemeinden abzulösen.

Zusätzlich soll der auf Gemeindegebiet Kirchdorf vorhandene Rohstoff besser genutzt werden. Konkret wird das in der ÜO von 2003 festgelegte Kiesentnahmegebiet im Gebiet «Hinderi Zälg» um ca. 20 m in Richtung Westen ausgedehnt (vgl. auch Abb. 9). Der Perimeter der heutigen ÜO Nr. 1 Kiesgrube Thalgut (2003) wird in die neue ÜO integriert.¹

Der Perimeter der ÜO weist somit eine Fläche von 14 ha auf und liegt zum grössten Teil auf Landwirtschaftsland. Ebenfalls im Perimeter befinden sich zwei kleine Waldflächen von insgesamt 5460 m². Die 1. Rodungsetappe beinhaltet die Rodung des Inselwäldchens (4100 m²). Das Rohstoffvolumen beträgt 0.98 Mio. m³.² Das Auffüllvolumen schliesst die heute offene Grube mit ein und beläuft sich auf 2.4 Mio. m³.

Tab. 1: Wichtigste Kennziffern zum Vorhaben.

Parameter	Einheit	Ausmass
Flächen		
• Geltungsbereich ÜO	[ha]	14.0
• davon Gebiet Abbau und Auffüllung	[ha]	8.8
davon Etappe 1 (nur Erweiterung)	[ha]	0.4
davon Etappe 2	[ha]	2.0
davon Etappe 3	[ha]	1.3
• davon Bereich Lager und Depots	[ha]	1.4
• davon Werkareal	[ha]	1.1
Volumen		
• Abbauvolumen Erweiterung	[Mio. m ³]	1.2
Abdeckung und Boden	[Mio. m ³]	0.22
Rohstoffvolumen	[Mio. m ³]	0.98
• davon Rohstoffvolumen Etappe 1 (nur Erweiterung)	[Mio. m ³]	0.11
davon Rohstoffvolumen Etappe 2	[Mio. m ³]	0.49
davon Rohstoffvolumen Etappe 3	[Mio. m ³]	0.38
• Auffüllvolumen Erweiterung	[Mio. m ³]	1.2
Abdeckung und Boden	[Mio. m ³]	0.22
Auffüllvolumen Erweiterung netto (für zugeführtes Material)	[Mio. m ³]	0.98
• Auffüllvolumen total (inkl. heute offener Grube und bewilligter Etappe 1)	[Mio. m ³]	2.4
Auffüllvolumen total netto (für zugeführtes Material)	[Mio. m ³]	1.9
Bodennutzungseffizienz (BNE)		
• Kiesabbau (Verhältnis Rohstoffvolumen zu Abbaufäche)	[m]	26.5

1 Mit Ausnahme einer bereits rekultivierten Parzelle (Kirchdorf, Nr. 806), welche aus dem Perimeter entlassen wird.

2 Der Bericht verwendet, wenn nicht anders vermerkt, Festmasse.

Parameter	Einheit	Ausmass
Materialmengen (transportrelevant)		
• Rohstoffgewinnung	[m ³ /J]	40 000
• Auffüllung (maximal)	[m ³ /J]	100 000
• zusätzlicher Materialumschlag		
Zufuhr (Primärrohstoff, mineralische Bauabfälle)	[m ³ /J]	97 500
Wegfuhr (Produkte aus zugeführtem Rohstoff, Recycling-Baustoffe)	[m ³ /J]	97 500
Beanspruchte Fruchtfolgefleichen		
• vom Vorhaben beanspruchte Fruchtfolgefleichen (nach Inventar FFF)	[m ²]	60 800
• mit Endgestaltung hergestellte Fruchtfolgefleichen	[m ²]	68 100

Weitere wichtige Angaben zum Vorhaben sind dem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) zu entnehmen.

Abb. 2: Schrägaufnahme auf das Thalgut in Blickrichtung Norden. In der oberen linken Ecke ist der Gerzensee sowie das Dorf Gerzensee erkennbar.



Foto: Cycad AG (2018).

22 Überbauungsordnung

Die ÜO «Kiesgrube Thalgut» bezweckt den ordnungsgemässen Abbau von Sand und Kies, die Aufbereitung und Lagerung von eigenen und zugeführten Materialien, die Auffüllung und Rekultivierung der Kiesgrube sowie die Ausscheidung eines (bereits bestehenden) Werkareals. Die ÜO regelt nebst dem heutigen Betrieb der Kiesgrube die Errichtung der Erweiterung sowie die Auffüllung und Rekultivierung der gesamten Kiesgrube und damit verbunden die Massnahmen des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes.

Während des Betriebs erfolgen die Naturschutzleistungen gemäss Branchenvereinbarung zwischen der Abteilung Naturförderung (ANF) und der Stiftung Kies und Landschaft. Die zu leistenden Ersatzmassnahmen sind in der ÜO und im UVB definiert.

Der Kiesabbau erfolgt in drei Etappen (vgl. Überbauungsplan in Abb. 3). Damit die 3. Etappe freigegeben wird, muss die Fläche der 1. Etappe zu mindestens einem Drittel rekultiviert und die Ersatzaufforstung für das Inselwäldchen erfolgt sein. Zudem müssen verschiedene Massnahmen zum Naturschutz umgesetzt sein. Für die Etappen 1 und 2 lassen sich - aufgrund der hohen Abbauwände - keine Freigabekriterien hinsichtlich der erfolgten Rekultivierung oder des Naturschutzes formulieren bzw. umsetzen. Für die Etappenfreigabe ist dem Amt für Wasser und Abfall (AWA) in jedem Fall ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

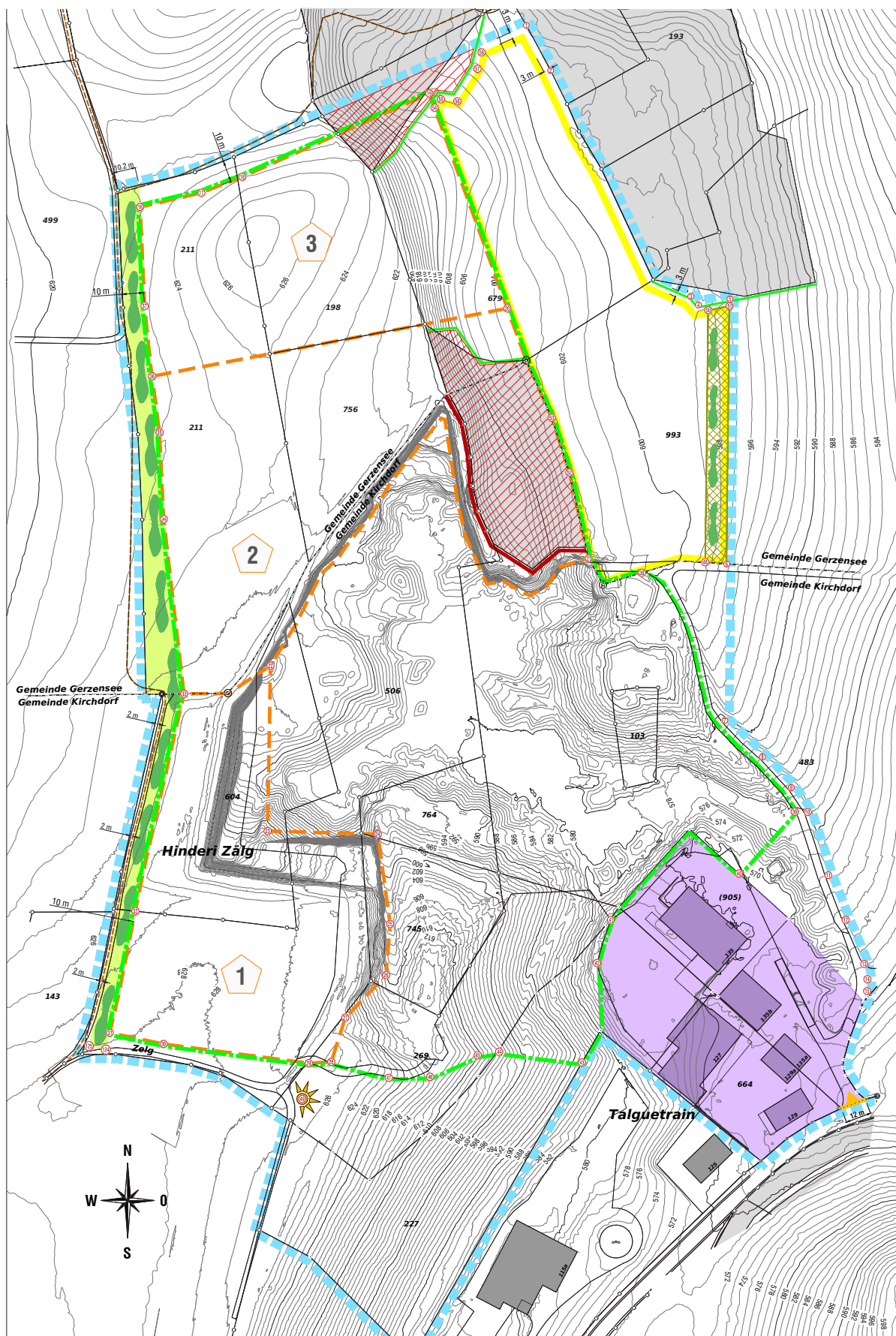
Die Kiesgrube wird ausschliesslich mit unverschmutztem Aushub oder Ausbruch wieder aufgefüllt. Mit der in der ÜO festgelegten Endgestaltung wird die ursprüngliche Topographie, bis auf die Kieswand beim Inselwäldchen, wieder hergestellt. Damit bleibt der bedeutendste Teil des inventarisierten Geotopes – die Thalgut-Seetone – erhalten (vgl. Kapitel 52 Geotop). Der Eingriff in das Landschaftsbild ist somit vorübergehend. Das Gebiet ist nach Abschluss der Bodenrekultivierung zum grössten Teil wieder Landwirtschaftsland. Die steile Böschung wird für ökologisch wertvolle Flächen und Wald genutzt.

Mit einem neuen Aussichtspunkt, ausgestattet mit Einzelbaum und Sitzgelegenheit, und der Pflanzung einer Hecke entlang des Wanderwegs auf der Westseite des Perimeters werden für die Erholungssuchenden zusätzliche landschaftliche Werte geschaffen. Die Hecke dient zudem als Sichtschutz: Sie verhindert den Blick von Gerzensee aus auf die während des Abbaubetriebs bestehende Geländekante. Die Grube selbst wird von Gerzensee aus zu keinem Zeitpunkt sichtbar sein.

Der Bereich Lager und Depots wird hauptsächlich als Fläche für die zu erstellenden Bodendepots benötigt. Der kleinere Teil des Bereichs dient der Zwischenlagerung von Recyclingbaustoffen. Der Bereich Lager und Depots muss spätestens 30 Jahre nach Inkrafttreten der neuen ÜO wieder rekultiviert sein. Während dieser 30 Jahre wird der direkte Sichtbezug von Wichtrach her mittels begrüntem Bodendepot, auf welchem zusätzlich eine Hecke angepflanzt wird, verhindert.

Die Zufahrt zur Kiesgrube erfolgt über den bestehenden Anschluss an die Kantonsstrasse.

Abb. 3: Überbauungsplan 1 Betrieb. Blau = Geltungsbereich, grün gestrichelt = Abbau- und Auffüllbereich, orange gestrichelt = Abbautappen 1-3, gelbe Umrandung: Bereich Lager und Depots. Topographie gemäss Vermessung vom Dezember 2019. Weitere Legende vgl. ÜP.



Grundlage: Digitaler Übersichtsplan UP5, Amt für Geoinformation des Kantons Bern.

3 VERFAHREN UND ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Das Kiesabbauprojekt wird auf Stufe Nutzungsplanung mit einer Zonenplanänderung (je eine Zonenplanänderung in Gerzensee und Kirchdorf) und einer kommunalen ÜO gesichert (Art. 88 BauG). Das Vorhaben unterliegt der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die ÜO stellt das Leitverfahren für die Koordination aller Verfahren dar (Art. 5 Abs. 3 KoG). Leitbehörde ist in diesem Fall das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), welches ebenfalls die Verfahrensleitung wahrnimmt (Art. 6 KoG). Als Erstes durchlief die ÜO im November 2019 eine Mitwirkung in den Standortgemeinden, anschliessend wurde sie vom Kanton vorgeprüft (vgl. Kapitel 7). Zweck der Vorprüfung ist die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Nach der Vorprüfung und der Überarbeitung der eingereichten Pläne und Vorschriften, erfolgt die Auflage der ÜO in den zwei Gemeinden (Frühsommer 2023). Während der Auflage kann schriftlich Einsprache erhoben werden. Schliesslich wird die ÜO durch das Stimmvolk von Kirchdorf und Gerzensee beschlossen (Gemeindeversammlung Ende 2023). Die Genehmigung der ÜO erfolgt durch das AGR (anfangs 2024). Der Gesamtentscheid des AGR wird alle erforderlichen Bewilligungen enthalten (Baubewilligung, Gewässerschutzbewilligung, Rodungsbewilligung, Ausnahmbewilligung gemäss NHG).

4 ÜBEREINSTIMMUNG MIT ÜBERGEORDNETEN PLANUNGEN

Bei der Nutzungsplanung von Abbau- und Deponiestandorten gibt es im Kanton Bern zwei relevante, übergeordnete Plangrundlagen: Den kantonalen Sachplan ADT (Regierungsrat 2012) sowie den regionalen Richtplan ADT, im vorliegenden Fall jener der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (BHP Raumplan AG 2017). Der kantonale Richtplan macht keine (direkten) Vorgaben und Festlegungen zu Abbau- und Deponiestandorten. Er übernimmt jedoch in seinem Massnahmenblatt C_14 die in den regionalen Richtplänen bezeichneten Standorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf. Bezüglich Umgang mit Kulturland in der Raumplanung wurde die entsprechende Arbeitshilfe des AGR berücksichtigt (AGR 2021); der Aufbau des nachfolgenden Kapitels 41 folgt dem Entscheidungsbaum in der Arbeitshilfe. Ebenso werden die Festlegungen der geltenden Zonenpläne von Kirchdorf respektive Gerzensee in diesem Kapitel behandelt.

41 Beanspruchung von FFF (gemäss Arbeitshilfe AGR)

Standortnachweis

Das Vorhaben beansprucht gemäss dem kantonalen Inventar Fruchtfolgeflächen im Umfang 6.1 ha. Das Vorhaben ist im kantonalen Richtplan und im regionalen Richtplan ADT als Abbau- und Deponiestandort festgesetzt. Die Prüfung von Standortalternativen hat im Rahmen der Richtplanung stattgefunden.

Geringe Beanspruchung

Beim Vorhaben handelt es sich nicht um eine geringe Beanspruchung (bis höchstens 300 m²) gemäss Arbeitshilfe bzw. Art. 11b Abs. 2 BauV.

Andere bodenverändernde Nutzung

Bei der vorliegenden Überbauungsordnung handelt es sich nicht um eine Einzonung für eine Bauzone im Sinne von Art. 15 RPG, sondern um Nutzungszone nach Art. 18 RPG, welche nicht eine Bauzone darstellt, aber zu einer Veränderung des Bodens führt.

Optimale Nutzung

Das Vorhaben ist so konzipiert, dass die Nutzungsdichte maximiert wird. Eine optimale Nutzung ergibt sich alleine schon aus der hohen Bodennutzungseffizienz, welche bedeutet, dass im Verhältnis zum gewonnenen Rohstoff eine relativ geringe Fläche beansprucht werden muss. Konkret bedeutet die BNE von 26.5 m, dass für ein Rohstoffvolumen von rund 1 Mio. m³ eine Fläche von 3.8 ha beansprucht wird. Wäre die BNE z.B. nur 15 m, müsste für das gleiche Rohstoffvolumen eine Fläche von 6.7 ha beansprucht werden; der Flächenverbrauch wäre also um 43% höher. Anders formuliert bedeutet dies, dass mit einer hohen BNE von 26.5 m 43% weniger FFF beansprucht werden, als sie es mit einer durchschnittlichen BNE von 15 m würden.

Die jeweils offenen Flächen werden so klein wie möglich gehalten. Noch nicht beanspruchte oder bereits rekultivierte Flächen werden landwirtschaftlich bewirtschaftet. Parallel zum Kiesabbau werden die offenen Flächen kontinuierlich aufgefüllt und sobald möglich rekultiviert. Die hohe Bodennutzungseffizienz bzw. die hohen Abbauwände bedeuten auf der einen Seite, dass pro Fläche viel Material abgebaut werden kann - auf der anderen Seite bedeutet es aber auch, dass wieder viel Material aufgefüllt werden muss, bis die ursprüngliche Höhe erreicht ist und das Land rekultiviert werden kann. Zudem ist der Ablauf so, dass zuerst die Etappen 2 und 3 vollständig abgebaut und dann zuerst die Etappe 3 und danach die Etappe 2 vollständig aufgefüllt und rekultiviert werden. Der Auffüll- und Rekultivierungsvorgang erfolgt somit «von hinten nach vorne». Dies, weil das Material via Etappe 2 ins bzw. aus dem Areal gebracht werden muss (vgl. Abb. 4). Es gibt aus natürlichen und technischen Gründen, keine Möglichkeit, den Ablauf zu ändern bzw. die Rekultivierungen und damit die Herstellung von FFF schneller voranzutreiben.

Mit der Rekultivierung wird die Qualität des Bodens wiederhergestellt bzw. gegenüber heute sogar verbessert.

Abb. 4: Ablauf Abbau und Auffüllung (Schrägansicht). Orange Fläche = Kiesabbau, dunkelgrüne Fläche = Auffüllung, schwarzer Pfeil = Abbaurichtung, weisser Pfeil = Auffüllrichtung.



Foto: Cycad AG (2018).

Der Bereich Lager und Depots (vgl. Abb. 3) wird hauptsächlich als Fläche für die zu erstellenden Bodendepots benötigt: Der gesamte nördliche Spickel, Parzelle Nr. 679, wird für die Bodendepots aus den Abbaustapen 2 und 3 benötigt. Dies, weil der abgetragene Boden aus den Abbaustapen vor Ort zwischengelagert und für die spätere Rekultivierung verwendet werden soll (vgl. Bodenmanagement im UVB). Die Bodendepots können innerhalb des ÜO-Perimeters auf keiner anderen Fläche angelegt werden: Auf der Westseite soll es aus landschaftsschützerischen Überlegungen künftig keine Bodendepots mehr geben.

Die NSK ist auf die Herstellung von Recyclingbaustoffen spezialisiert. Die heutigen Platzverhältnisse in der Grube sind sehr eng. Aus Sicherheitsgründen muss ein ausreichender Abstand zu den hohen Kieswänden eingehalten werden. Zudem erfordert ein qualitativ hochwertiges Baustoffrecycling die Sortierung und Lagerung des angelieferten Materials möglichst nach Komponenten getrennt. Die Lagerung der verschiedenen Komponenten, d.h. die Lagerung in nach Materialart und Korngrößen sortierten und getrennten Haufen, erfordert den nötigen Platz.

Vorübergehende Beanspruchung

Als vorübergehende Beanspruchung im Sinne von Art. 11e BauV gelten bodenverändernde Nutzungen für eine Dauer von höchstens fünf Jahren. Kiesabbau- und Deponievorhaben fallen in der Regel nicht unter diese Bestimmungen, für sie ist die Rekultivierungspflicht in der Umwelt- und Baugesetzgebung bereits spezifisch geregelt.

Kompensationspflicht

Das Vorhaben Kiesgrube Thalgut (bzw. Thalgutrain) ist im Massnahmenblatt C_14 des kantonalen Richtplans festgesetzt. Gemäss Art. 8b Abs. 4a BauG wird von einer Kompensation von beanspruchten Fruchtfolgefächern abgesehen, wenn ein Vorhaben im kantonalen Richtplan festgesetzt ist. Das Vorhaben Thalgut muss demnach keine beanspruchten Fruchtfolgefächern kompensieren. Kommt hinzu, dass mit dem Vorhaben letztlich mehr Fruchtfolgefächern hergestellt werden, als im Vergleich zur Ausgangslage gemäss kantonalem Inventar (vgl. Abb. 5), welches die geltende Endgestaltung der Überbauungsordnung von 2003 abbildet.

Abb. 5: Beanspruchte Fruchtfolgefächern gemäss Inventar des kantonalen Geoportals (6.1 ha, rote Umrandung). Die Ausscheidung der Inventarflächen basiert im Bereich der Kiesgrube auf der Endgestaltung der geltenden Überbauungsordnung von 2003. Braune Schraffur = Fruchtfolgefächern, blau gepunktet = Perimeter neue ÜO, grüne Linie = geltende ÜO. Massstab 1:5000.



Grundlage: Geoportal Kanton Bern (2019).

Bilanzierung

Das AGR verlangt das Ausweisen der durch das Vorhaben beanspruchten Fruchtfolgeflächen (Fläche in m² und die betroffenen Parzellen-Nummern). Insgesamt werden rund 60 850 m² Fruchtfolgeflächen gemäss Inventar bzw. geltender ÜO beansprucht (vgl. Tabelle 1). Mit der vorgesehenen neuen Endgestaltung beträgt die Fruchtfolgefläche schliesslich rund 68 120 m². Dass mit der Endgestaltung mehr Fruchtfolgefläche hergestellt wird, als gemäss ÜO von 2003, liegt vor allem an der Rekultivierung der Parzellen Nr. 506, 764, 269 und 745 auf der oberen Terrasse. Im Bereich der neuen Böschung zwischen oberer und unterer Geländeterrasse wird eine Fläche von ca. 1600 m² durch eben diese flacher ausgestaltete und folglich mehr Platz benötigende Böschung definitiv beansprucht (betrifft Parzelle Nr. 679).

Tab. 2: Übersicht über die Fruchtfolgeflächen im Ausgangs- und im Endzustand.

Gemeinde	Parzelle	FFF nach ÜO 2003 [m ²]	FFF nach ÜO 2023 [m ²]	Bilanz [m ²]
Kirchdorf	227	36.5	36.5	0
Kirchdorf	269	0	747.0	+747.0
Kirchdorf	745	0	531.0	+531.0
Kirchdorf	764	0	1065.0	+1065.0
Kirchdorf	506	16556.0	19917.0	+3361.0
Kirchdorf	604	9082.0	9082.0	0
Kirchdorf	483	0	1779.5	+1779.5
Gerzensee	211	15426.0	15426.0	0
Gerzensee	756	4974.5	4848.0	-126.5
Gerzensee	198	6293.0	6078.0	-215.0
Gerzensee	993	8479.5	8612.5	+133.0
Gerzensee	679	10201.5	8569.0	-1632.5
TOTAL		60 847.5	68 122.5	7 275.0

42 Kantonaler Sachplan ADT

Vollständig erfüllte Planungsgrundsätze³

- **Interessenabwägung (Grundsatz 1):** Mit der Festsetzung der Erweiterung Nord im regionalen Richtplan ADT ist die Interessenabwägung auf Stufe Richtplanung bereits erfolgt. Ebenso erfolgt die Interessenabwägung auf Stufe Nutzungsplanung mit dem Beschluss der ÜO durch den Souverän bzw. deren Genehmigung durch den Kanton. Die in Zusammenhang mit der Interessenabwägung relevanten Aspekte sind in den Kapiteln 5 und 6 dargelegt.
- **Regionale Ver- und Entsorgung (Grundsatz 2), Transporte optimieren (Grundsatz 9):** Das Vorhaben sichert die regionale Versorgung mit Kies und gewährleistet die regionale Entsorgung von unverschmutztem Aushub. Eine regionale bzw. dezentrale Ver- und Entsorgung trägt zur Reduktion der Materialtransporte bei, indem Transporte innerhalb der Region kurz gehalten werden können (und die Versorgung nicht von einem Standort aus in die gesamte Region erfolgt).
- **Ausschlussgebiete (Grundsatz 3):** Das Vorhaben betrifft keine vom Sachplan genannten Ausschlussgebiete.

³ Aufgeführt sind nur jene der 25 Grundsätze, welche für das Vorhaben Thalgut relevant sind.

- **Haushälterische Bodennutzung (Grundsatz 4):** Die Bodennutzungseffizienz (BNE) des Kiesabbaus beträgt 26.5 m und liegt über dem Durchschnitt der umliegenden Kiesgruben. Eine hohe Bodennutzungseffizienz bedeutet, dass die Flächenbeanspruchung im Verhältnis zum gewonnenen Rohstoff bzw. Auffüllvolumen optimal, d.h. gering ist.
- **Grundwasser (Grundsatz 6):** Der Kiesabbau findet im sogenannten Gewässerschutzbereich üB (übriger Bereich) statt. Das Grundwasser ist hier nicht für die Trinkwassernutzung geeignet, ein Kiesabbau und die Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushub sind unbedenklich.
- **Natur, Landschaft und Archäologie (Grundsatz 7):** Archäologische Fundstellen sind im Thalgut voraussichtlich nicht betroffen. Die Themen Natur und Landschaft werden im UVB ausführlich behandelt. Die Landschaft wird wieder in ihrer ursprünglichen Form und Ausgestaltung hergestellt. Eine Ausnahme bildet eine am Ende ca. 9 m hohe Kieswand unterhalb des heutigen Inselwäldchens, welche als Geotop erhalten, d.h. offen bleibt (vgl. Kieswand ganz rechts in Abb. 7).
- **Kiesressourcen schonen (Grundsatz 8):** Gemäss diesem Grundsatz sind u.a. die im Abbau stehenden Rohstoffvorkommen unter Wahrung einer ausreichenden Bodennutzungseffizienz möglichst vollständig abzubauen. Weiter postuliert der Grundsatz ausreichend grosse Zwischenlagerplätze in bestehenden Abbaustellen, damit die Herstellung von Recyclingbaustoffen gefördert werden kann. Das Vorhaben berücksichtigt den Grundsatz voll und ganz.
- **Erschliessung (Grundsatz 10):** Der Standort Thalgut ist mit seinem direkten Anschluss an die Kantonsstrasse ausserhalb des Siedlungsgebietes gemäss Sachplan ADT optimal erschlossen. Mit dem Satz «Transportrouten durch Siedlungsgebiete sind möglichst zu vermeiden» meint der Sachplan die Transportroute von der Abbaustelle bis zum übergeordneten Strassennetz. Spätere Ortsdurchfahrten auf Kantonsstrassen sind damit nicht gemeint. Die Ortsdurchfahrt Kirchdorf wird im Kapitel 5 behandelt.
- **Wettbewerbsneutralität (Grundsatz 17):** Dieser Grundsatz will, dass eine Region von mehreren, unabhängigen Anbietern ver- und entsorgt wird. Die Betreiberin NSK ist ein kleines Familienunternehmen. Sie ist unabhängig von den anderen Aaretaler Baustoffproduzenten, welche alle ihre Rohstoffbeschaffung gemeinsam betreiben. Mit der Erweiterung der Kiesgrube Thalgut wäre ein Fortbestehen der NSK gesichert.
- **Biodiversität (Grundsatz 19):** Der Grundsatz, wie er im Sachplan formuliert ist, wird mit der ÜO vollständig erfüllt. Mit dem Kiesabbau werden neue temporäre Lebensräume geschaffen. Es sollen aber auch definitive Massnahmen bereits während der Betriebsphase geschaffen und unterhalten werden (vgl. UVB).

Abb. 6: In der Kiesgrube Thalgut werden Lebensräume für gefährdete Tiere und Pflanzen geschaffen (im Bild ein Teich für Kreuzkröten).



Foto: NSK (2019).

- **Umgang mit Bauabfällen (Grundsatz 20):** Indem die Kiesgrube Thalgut Bauabfälle annimmt, aufbereitet und wiederverwertet, kommt sie diesem Grundsatz voll und ganz nach.
- **Fördern von Recyclingbaustoffen (Grundsatz 21):** Dieser Grundsatz richtet sich in erster Linie an die öffentliche Bauherrschaft (Nachfrage nach Recyclingbaustoffen). Die Kiesgrube Thalgut stellt Recyclingbaustoffe her und erfüllt so den Grundsatz auf Seite des Angebotes (vgl. auch Grundsatz 20).

Abb. 7: Im Thalgut werden auch Recyclingbaustoffe hergestellt, wie die verschiedenen Materiallager zeigen. Rechts im Bild die Kieswand, welche offen bleiben soll (Geotop).



Foto: Cycad AG (2019).

- **Umgang mit unverschmutztem Bodenaushub und Aushub (Grundsatz 22), Bodenschutz (Grundsatz 25):** Das Vorhaben legt grossen Wert auf Bodenschutz und entspricht den zwei Grundsätzen voll und ganz. Zudem funktioniert die Kiesgrube Thalgut bereits heute als eigentlicher Bodenumschlagplatz. Das heisst, sie nimmt überschüssigen Boden aus Bauprojekten an, triagiert und lagert ihn und stellt ihn für Bodenverbesserungsprojekte (v.a. im Gürbetal) zur Verfügung.

Teilweise erfüllte Grundsätze

- **Wiederauffüllen von Abbaustellen (Grundsatz 12):** Dieser Grundsatz verlangt, dass Abbauvorhaben, welche grösser als 1 Mio. m³ sind, eine Wiederauffüllung in mindestens zwei Varianten (z.B. Minimal- und Maximalvariante) vorsehen. Im Fall Thalgut gibt es aus landschaftsschützerischen Gründen für die Wiederauffüllung nur eine Variante, nämlich die Wiederherstellung der heutigen Topographie.

Folgerungen

Das Vorhaben erfüllt die Planungsgrundsätze des Sachplans ADT.

43 Regionaler Richtplan ADT

Grundsätzliches

Die Erweiterung der Kiesgrube Thalgut ist im regionalen Richtplan ADT der Regionalkonferenz Bern-Mittelland festgesetzt. Die Festsetzung eines Vorhabens in einem regionalen ADT-Richtplan bedeutet, dass der Bedarf, die Standortgebundenheit, die raumplanerische Abstimmung und Interessenabwägung auf Richtplanstufe grundsätzlich nachgewiesen sind.

Abbau

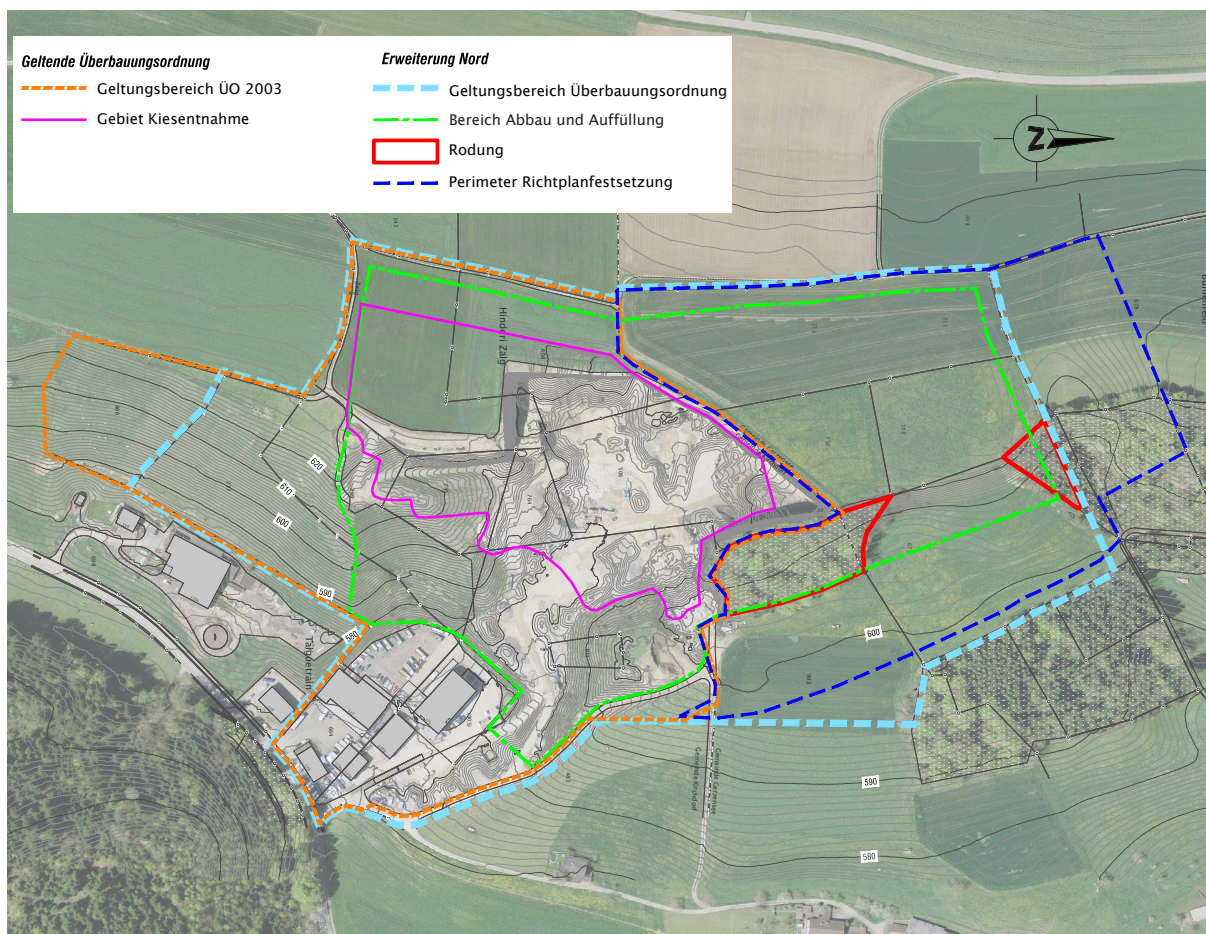
Der Richtplan hat für die Erweiterung Nord ein Abbauvolumen (gemeint ist Rohstoffvolumen) von 1.08 Mio. m³ festgesetzt (vgl. Anhang). Der Richtplan weist die Betreiberin an, im Rahmen der folgenden Planungsschritte den grundeigentümergebundenlich zu sichernde Abbauperimeter entsprechend auszugestalten.

Die Betreiberin kommt der Vorgabe des Richtplans nach, indem sie den Abbauperimeter in Richtung Norden begrenzt hat (ursprünglich sollte der Perimeter über den Wanderweg hinaus bis zum höchsten Punkt der «Büele» reichen), einen durchgehenden Pufferstreifen von 10 m zwischen dem Geltungsbereich der ÜO und dem Bereich Abbau und Auffüllung ausscheidet und zudem die als Geotop klassierte Kieswand schont. Das Rohstoffvolumen für die Erweiterung beträgt 0.98 Mio. m³.

Begründung Erweiterung West im Gebiet Hinderi Zälg

Die geltende ÜO von 2003 beschränkt das sogenannte «Gebiet Kiesentnahme» (vgl. violette Linie in Abb. 8) auf einen gegenüber dem Wanderweg bzw. geltendem ÜO-Perimeter (orange gestrichelte Linie in Abb. 8) einzuhaltenen Abstand von 30 m (vgl. auch Abb. 9). Die Beschränkung wurde aus landschaftsschützerischen Überlegungen ausgeschieden. Der 30-Meter-Pufferstreifen sollte dazu dienen, dass der Abbau die Geländekante zur Gerzenseemulde nicht überschreitet. Zusätzlich sollte im Pufferstreifen ein Bodendepot als Sichtschutz angelegt werden.

Abb. 8: Übersicht verschiedene Perimeter (Orthofoto Stand Sommer 2017).



Grundlage: Swisstopo.

Im Zusammenhang mit der jetzt geplanten Grubenerweiterung soll diese Beschränkung aus folgenden Gründen aufgehoben werden:

- Die Geländekante (oder Kammlinie) zur Gerzenseemulde muss mit der Erweiterung der Kiesgrube in Richtung Norden zwingend überschritten werden (vgl. Abb. 9). Könnte der Abbau im Norden auch hier nur bis zur Geländekante erfolgen, würde dies eine Halbierung des Rohstoffvolumens bedeuten. Zudem wäre der für den Abbau verbleibende «Schlauch» angesichts der sehr hohen Abbauwände aus betrieblichen und sicherheitstechnischen Gründen zu schmal. Würde der 30-Meter-Pufferstreifen nur im Gebiet Hinderi Zälg belassen, würde eine abbautechnisch ungünstige «Ecke» im Abbauperimeter resultieren (vgl. Abb. 8 und 9).
- Es entspricht dem Grundsatz «Kiesressourcen schonen» gemäss Sachplan ADT (vgl. vorangehendes Kapitel), dass die im Abbau stehenden Rohstoffvorkommen unter Wahrung einer ausreichenden Bodennutzungseffizienz möglichst vollständig abgebaut werden. Die Bodennutzungseffizienz ist gerade im Bereich der Geländekante sehr hoch. Das zusätzliche Rohstoffvolumen, welches durch den Abbau des Pufferstreifens gewonnen werden kann, beträgt 110 000 m³.
- Aus landschaftsschützerischen Gründen macht eine Belassung des 30-Meter-Streifens bei gleichzeitiger Überschreitung der Geländekante im Norden keinen Sinn.
- Mit der jetzigen Planung wurde dem Aspekt Landschaft eine grosse Bedeutung beigemessen. Der beigezogene Landschaftsarchitekt schlägt als landschaftsästhetische Massnahme eine Hecke entlang der gesamten Perimetergrenze West vor. Damit ist der Landschaft respektive den Erholungssuchenden mehr gedient, als die mit der geltenden Planung vorgesehene Abbaubeschränkung und des gleichzeitig in diesem Pufferstreifen vorgesehenen Bodende-

pots. Die künstliche Aufschüttung eines Bodendepots wird als Fremdkörper in der Landschaft wahrgenommen und zieht den Blick eher darauf, als dass er davon ablenkt.

Abb. 9: Der Pufferstreifen im Gebiet Hinderi Zälg soll um 20 m verschmälert werden, so dass der Abstand zum Wanderweg noch 10 m beträgt. Rote Fläche = Zusätzliches Rohstoffvolumen dank Reduktion Pufferstreifen, grüne Fläche = bereits bewilligter Kiesabbau, blaue Fläche = zukünftiger Kiesabbau. Blickrichtung Norden. Stern = Lage neuer Aussichtspunkt.

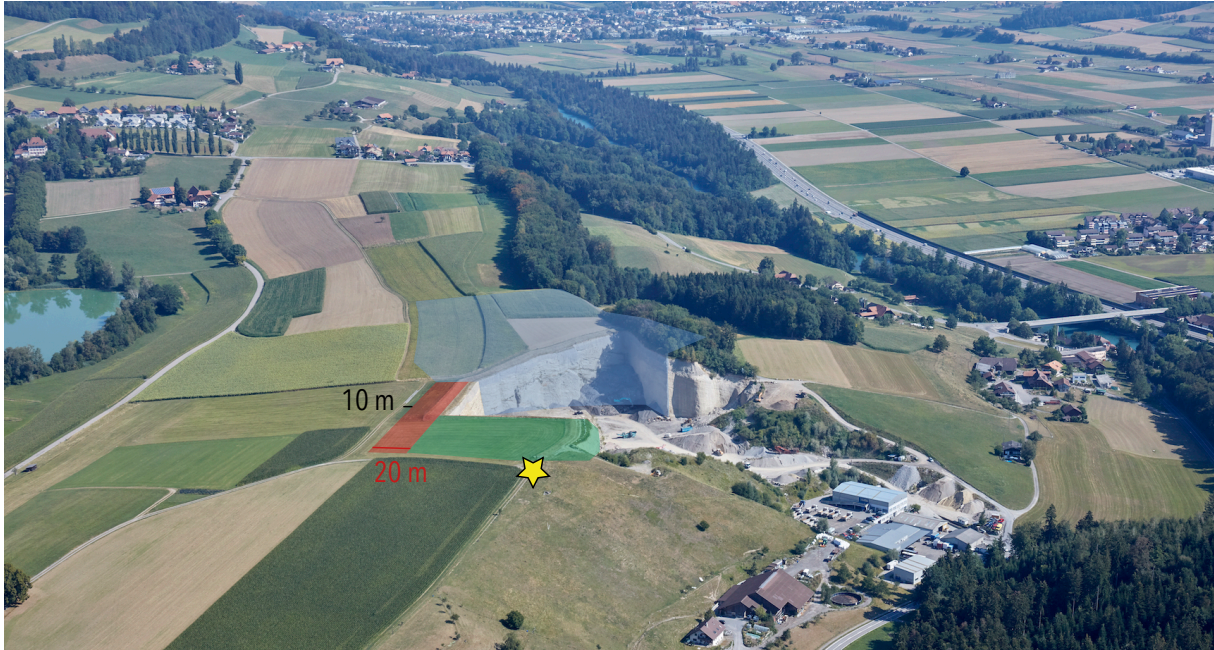


Foto: Cycad AG (2018)

Weitere Vorgaben (Abstimmungsanweisungen)

In seinem Koordinationsblatt Nr. 109 Thalgut weist der Richtplan ADT die Betreiberin an, ein Gesuch an die Standortgemeinden zur Einleitung der Nutzungsplanung einzureichen und im Rahmen dieser Planung insbesondere die Aspekte Vereinbarkeit mit dem Landschaftsbild, Landschaftsschutz, vertiefte waldrechtliche Interessenabwägung, Fruchtfolgeflächen, Gewässerschutzbereich Au, überregionaler Wildtierkorridor und Erholungsgebiet näher zu betrachten. Die entsprechenden Themen werden in den Kapitel 5 und 6 sowie im UVB behandelt.

Weiter werden die Standortgemeinden angewiesen, die Nutzungsplanung für die Erweiterung Nord möglichst rasch einzuleiten und durchzuführen, wobei insbesondere die Vereinbarkeit mit dem Landschaftsbild zu klären sei. Wie die Gemeinden diesem Auftrag nachgekommen sind, wird in den Kapiteln 5 und 6 sowie im UVB dargelegt.

Planungsgrundsätze

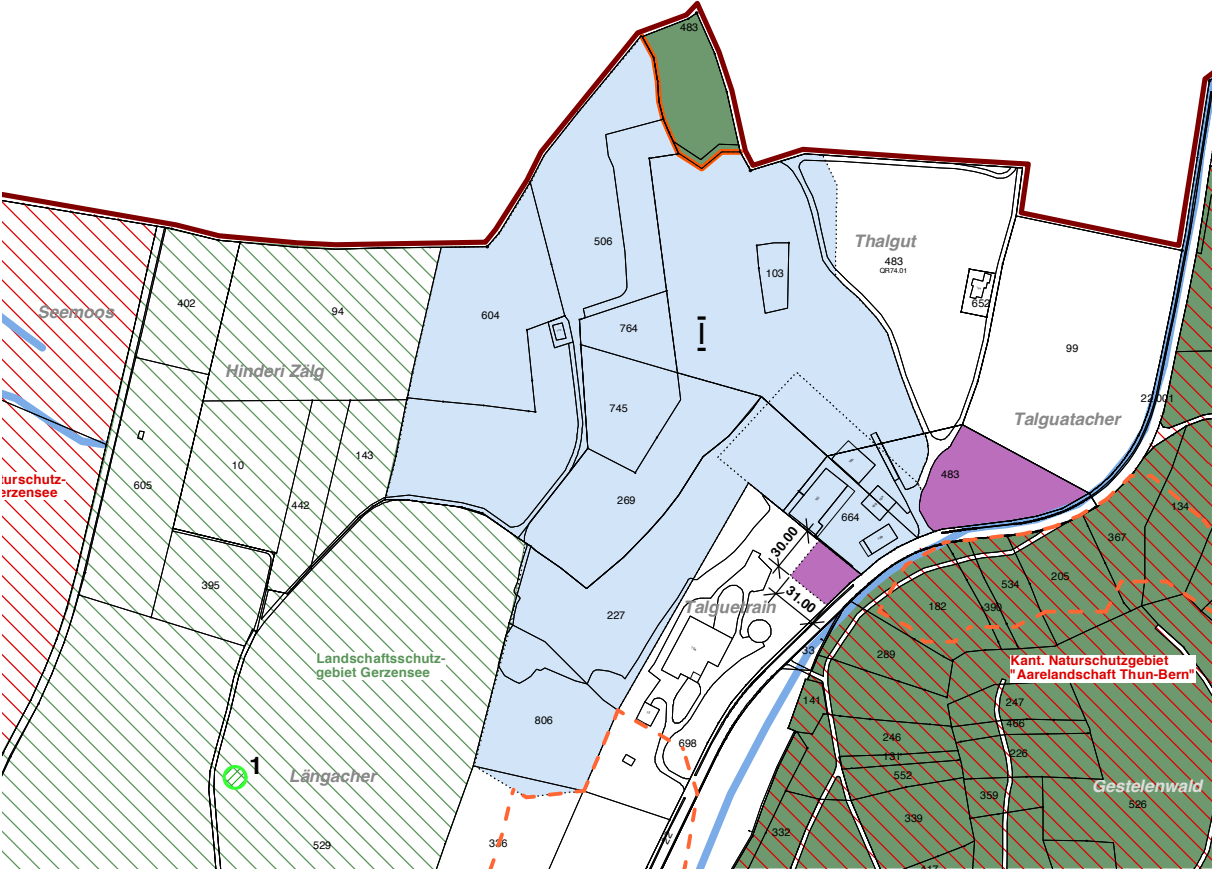
Der regionale Richtplan stützt sich auf die Grundzüge und Grundsätze des kantonalen Sachplans ADT. Angesichts der regionalen Besonderheiten legt der Richtplan ADT fünf Grundsätze speziell fest (Grundsatz 1: Regionale Selbstvorsorge, Grundsatz 2: Kurze Wege, Grundsatz 3: Konfliktarme Erschliessung, Grundsatz 4: Hohe Bodennutzungseffizienz, Grundsatz 5: Gleichbehandlung von bestehenden und neuen Standorten bei der Interessenabwägung). Diese Grundsätze gelten

eher für die Richtplanung denn für die nachfolgende Nutzungsplanung und sind zudem mit der Abhandlung der Grundsätze gemäss Sachplan ADT bereits ausreichend berücksichtigt, weshalb hier nicht weiter auf diese Grundsätze eingegangen wird.

44 Zonenplan Kirchdorf

Die bestehende ÜO «Nr. 1 Kiesgrube Thalgut» von 2003 ist bereits im Zonenplan von Kirchdorf dargestellt (vgl. hellblaue Fläche in Abb. 10). Mit der Zonenplanänderung wird das Waldstück ganz im Norden neu in die ÜO integriert und gleichzeitig die Parzellen Nr. 806 ganz im Süden aus dem ÜO Perimeter entlassen (da bereits abgebaut und rekultiviert). Weiter werden zur Arrondierung des Perimeters kleine Anpassungen im Osten vorgenommen (Integration Strasse und Begradigung Spickel, vgl. Plan Nr. 1.4 Zonenplanänderung im Dossier). Ansonsten ergeben sich keine Änderungen am Zonenplan Kirchdorf. Nach Beendigung des Kiesabbaus, der Wiederauffüllung und Rekultivierung des Gebiets wird die Topographie wieder hergestellt und die Landschaft gegenüber heute aufgewertet. Das kommunale Landschaftsschutzgebiet «Gerzensee» wird entlang der Böschungskante nach Norden verlängert (vgl. Art. 22 ÜV und Endgestaltungsplan im Dossier). Weiter ist vorgesehen, das heute bereits überbaute Werkareal der Gewerbezone von Kirchdorf zuzuteilen (vgl. Art. 12 ÜV), dies jedoch in einem separaten Verfahren.

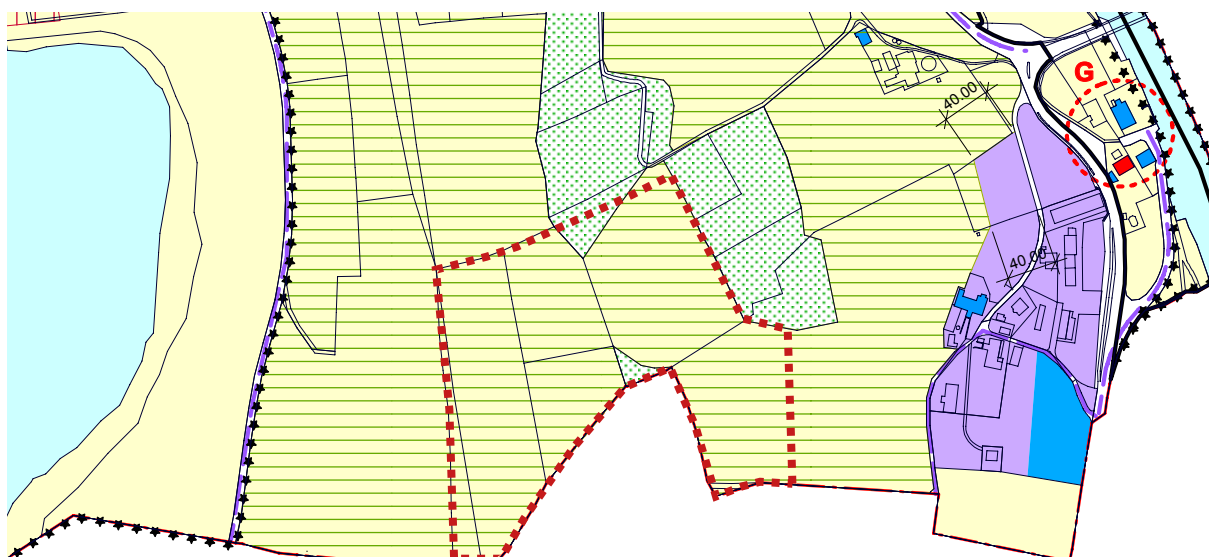
Abb. 10: Ausschnitt Zonenplan Kirchdorf. Hellblau = bestehende ÜO Kiesgrube Thalgut, violette Flächen = Gewerbebezonen. Masstab 1:5000.



45 Zonenplan Gerzensee

Der nördliche Teil der neuen Überbauungsordnung kommt im Landschaftsschongebiet von Gerzensee zu liegen. Dabei handelt es sich um ein Schutzgebiet gemäss Art. 86 BauG, also ein Schutzgebiet, welches die Gemeinde in eigener Kompetenz festlegt – und folglich auch aufheben kann. Gleichzeitig mit der Ausscheidung der neuen Überbauungsordnung für die Kiesgrube Thalgut hat der Gemeinderat Gerzensee die Aufhebung des Landschaftsschongebietes im Bereich der ÜO vorgesehen und er wird die Zonenplanänderung zusammen mit der ÜO für die Kiesgrube der Bevölkerung zum Beschluss vorlegen. Nach Beendigung des Kiesabbaus, der Wiederauffüllung und Rekultivierung des Gebiets wird die Topographie wieder hergestellt, die Landschaft gegenüber heute aufgewertet und der Perimeter wieder dem Landschaftsschongebiet zugeteilt (vgl. Art. 22 ÜV und Endgestaltungsplan im Dossier).

Abb. 11: Ausschnitt Zonenplan Gerzensee. Eingezeichnet (rot gepunktet) ist der Teil der neuen ÜO, welcher sich auf Gemeindegebiet Gerzensee befindet. Grüne Schraffur = Landschaftsschongebiet.



Quelle: Lohner + Partner GmbH 2007

5 RELEVANTE FRAGESTELLUNGEN UND UMWELTAUSWIRKUNGEN

51 Landschaft

Das Thema Landschaft wird im UVB ausführlich behandelt, weshalb hier einzig das Vorgehen beschrieben wird.

Die Projektverantwortlichen waren sich der Bedeutung des Themas Landschaft schon von Anfang an bewusst. Das beauftragte Umweltbüro Hintermann & Weber AG hat bereits im Jahr 2016 die Ausgangslage und erste mögliche Massnahmen zum Landschaftsschutz dargestellt (Zangger

2016). Der Grundsatzentscheid, dass die Kiesgrube aus Landschaftsschutzgründen wieder vollständig aufgefüllt und damit die ursprüngliche Topographie wieder hergestellt wird, wurde sehr früh gefällt. Bezüglich Einsehbarkeit der Kiesgrube wurden von mehreren Standorten aus in Gerzensee, Wichtrach und Kirchdorf Fotos gemacht und darin die vorgesehene Erweiterung visualisiert (vgl. Abb. 12, weitere Abbildungen im UVB). Von erhöhten Lagen in Gerzensee wären von der Grube die obersten Meter der südlichen Abbauwand zu sehen. Als Sichtschutzmassnahme hat die für die Erweiterung der Kiesgrube eingesetzte Planungskommission daher beschlossen, entlang der Abbaukante eine Hecke zu pflanzen.

Abb. 12: Visualisierung der geplanten Kiesgrubenerweiterung respektive der Hecke vom Sädel aus (Gerzensee).



Visualisierung: Landplan AG (2019).

Im März 2019 hat die Planungskommission die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) sowie den zuständigen Planer vom Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Besprechung eingeladen. Dabei wurde das Erweiterungsprojekt und die vorgesehenen Landschaftsschutzmassnahmen vorgestellt. Als Resultat dieser Besprechung wurde für die weitere Ausarbeitung des Projekts zusätzlich ein Landschaftsarchitekt, welcher gleichzeitig der Landschaftsplaner der Gemeinden Kirchdorf und Gerzensee ist, beigezogen. Er war für die Ausgestaltung des neuen Aussichtspunktes und der Sichtschutzmassnahmen zuständig und hat die Verkleinerung des Perimeters im Norden, so dass u.a. auch der Wanderweg von Wichtrach her unberührt bleibt, angeregt. Die Planungskommission hat diese Projektänderungen gut geheissen.

Die OLK hat beantragt, das vorliegende Vorhaben nicht zu genehmigen. Die Leit- und Genehmigungsbehörde ist das AGR. Das AGR beurteilt das Vorhaben für den Bereich Landschaft und Ortsbild, nach Ausräumen der Genehmigungsvorbehalte gemäss zweitem Vorprüfungsbericht vom 7. November 2022, ohne Auflagen als umweltverträglich und die Interessenabwägung auf Stufe Richt- und Nutzungsplanung als abgeschlossen. Die im Vorprüfungsbericht vom 7. Novem-

ber 2022 formulierten Genehmigungsvorbehalte bezüglich Landschaft werden mit der vorliegenden Planung voll und ganz ausgeräumt.

52 Geotop

Geotope sind erdwissenschaftlich wertvolle Teile der Landschaft. Sie schliessen Berge, Hügel, Täler, Moränenwälle, Findlinge, Schluchten, Höhlen, aber auch Steinbrüche, Kiesgruben, Bergwerke, Strassen- und Weganschnitte ein, welche eine Situation oder Begebenheit aus der Vergangenheit der Erde oder aus der Geschichte des Lebens und des Klimas in typischer und anschaulicher Weise dokumentieren. Geotope ermöglichen es, die räumlich-zeitliche Entwicklung einer Region, die Bedeutung der Oberflächenprozesse und die Wichtigkeit der Gesteine als formende Elemente der Landschaft zu erfassen. In diesem Sinne stellen Geotope Naturdenkmäler dar, welche sowohl für die Öffentlichkeit wie auch für die Wissenschaft von grossem Wert oder sogar unentbehrlich sind (Strasser et al 1995).

In der Kiesgrube und der Forschungsbohrung ist eine umfassende Abfolge von eiszeitlichen und interglazialen Formationen vom Mittelpleistozän (Ende vor ca. 126 000 Jahren) bis zum Würmende vor ca. 10 000 Jahren zu beobachten. Sie ist die einzige eiszeitliche Abfolge in diesem Umfang in der Schweiz. Die Kiesgrube als Ganzes wurde in das informelle Inventar der Arbeitsgruppe Geotope Schweiz aufgenommen.

Gemäss geltender Überbauungsordnung von 2003 soll unterhalb des Inselwäldchens eine in einzelnen Teilen bis 20 m hohe Wand bestehen bleiben. Gemäss einer aktuellen Einschätzung von Prof. Chr. Schlüchter reicht es, wenn die obersten paar Meter der bestehenden Kieswand offen bleiben (vgl. UVB). Hier befindet sich die erdgeschichtlich bedeutsame tonige Schicht («Thalgut-Seetone», vgl. Abb. 13). In dieser Schicht kann man von unten nach oben anhand der Analyse von eingeschlossenem Blütenstaub (Pollen) eine Vegetationsentwicklung aufzeigen, wie sie für die letzte Warmzeit (vor der letzten Eiszeit) charakteristisch war. Sie ist die einzige so umfassende eiszeitliche Abfolge im nördlichen Alpenvorland zwischen dem Genfersee und Wien. Die neue ÜO lässt die besagte Wand stehen und füllt sie nur soweit auf, wie dies der Schichtverlauf zulässt.

Abb. 13: Die Kieswand unterhalb des Inselwäldchens. Der rote Pfeil weist auf die geologisch bedeutsame Schicht.



Foto: Cycad AG (2019).

53 Verkehr

Grundsätzliches

Das durch die bestehende Kiesgrube generierte Verkehrsaufkommen wird mit der Erweiterung gleich bleiben, da die jährlichen Produktionsmengen - marktbedingt - gleich bleiben. Bei den vom Kiesgrubenverkehr benutzten Strassen handelt es sich um Kantonsstrassen.

Anbindung ans übergeordnete Strassennetz

Die Kiesgrube Thalgut ist direkt und konfliktfrei an die Kantonsstrasse Nr. 1227 angebunden. Der bestehende Anschluss bleibt mit der neuen Überbauungsordnung unverändert.

Transportrouten

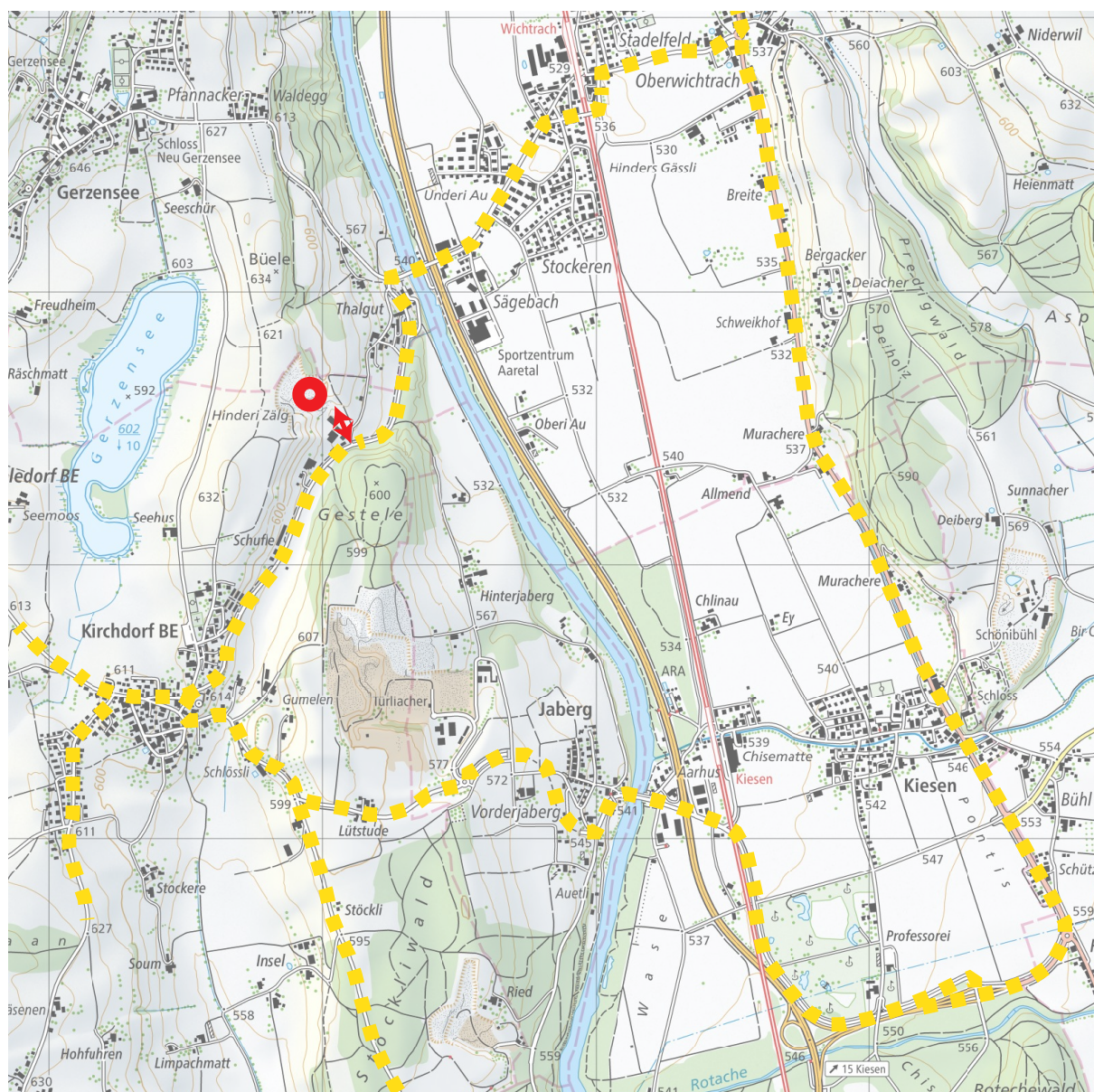
Die Zufahrt zur Kiesgrube Thalgut erfolgt – in Abhängigkeit des Standortes der zu beliefernden bzw. zu entsorgenden Baustelle – entweder vom nördlichen Aaretal her über Oberwichtrach, Stockeren und den Aareübergang bei Thalgut (Zufahrt Nord), oder vom Gürbetal oder vom südlichen Aaretal her über Kirchdorf (Zufahrt Süd).

Verkehrszahlen

Der gesamte vom Betrieb Thalgut verursachte Jahresverkehr beträgt gemäss UVB ungefähr 38700 Lastwagenfahrten pro Jahr. Dies entspricht einem durchschnittlichen täglichen Verkehr⁴ (DTV) von 106 Lastwagen pro Tag. Im Mittel über die 240 Betriebstage ist der Verkehr mit ungefähr 161 Lastwagen pro Tag entsprechend grösser. Der UVB weist aus, dass auch im Falle eines erhöhten Verkehrsaufkommens von 217 Lastwagen pro Betriebstag (bei einer Auffüllung von 100000 m³ pro Jahr) alle umweltrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Gemäss einer durchgeführten Erhebung teilt sich der Verkehr der Kiesgrube hälftig auf die beiden Routen Nord (Wichtrach) und Süd (Kirchdorf) auf. In Wichtrach und in Kirchdorf verteilt sich der Verkehr weiter (vgl. Abb. 14).

Abb. 14: Die Transportrouten (gelb) von und zur Kiesgrube Thalgut (roter Kreis bzw. Pfeil, M 1:25000).



Grundlage: swisstopo.

4 Definiert als Mittelwert über die 365 Tage eines Jahres.

Verkehrssituation Kirchdorf

Die Planungskommission ist sich der ohnehin ungünstigen Verkehrssituation mit ihren unübersichtlichen Kreuzungen, den engen Strassenverhältnissen und den nahe an der Strasse liegenden Wohnhäusern im Dorfzentrum von Kirchdorf bewusst. Der Anteil des durch die Kiesgrube Thalgut verursachten Schwerverkehrs am gesamten Schwerverkehr in Kirchdorf beträgt in Abhängigkeit zum betrachteten Streckenabschnitt zwischen 10% und 17%. Ein weiterer grosser Anteil macht der Lastwagenverkehr von und zur Kiesgrube und Deponie der Kaga (Gemeinden Kirchdorf und Jaberg) aus.

Analyse Verkehrsbelastung

Eine von der Planungskommission veranlasste Prüfung der Verkehrssituation (vgl. Beilage «Analyse Verkehrsbelastung Kirchdorf» vom 11. Mai 2020) zeigt auf, dass die Verkehrssituation in Kirchdorf gesamtheitlich und unabhängig von der vorliegenden Planung betrachtet werden muss und mit der vorliegenden Planung nicht wesentlich verbessert werden kann. Dies weil es sich beim betroffenen Strassennetz (1) um Kantonsstrassen handelt und (2) die Betreiberin der Kiesgrube Thalgut nur einen geringen Anteil am Gesamtverkehr verursacht. Die Betreiberin der Kiesgrube erfüllt zudem alle umweltrechtlichen Vorschriften (vgl. UVB).

Die Analyse vom 11. Mai 2020 empfahl folgende Schritte für das weitere Vorgehen: 1. Aufforderung an die Kiesgrubenbetreiberin ihre Transporte nach Kiesen vorerst als Versuchsbetrieb über Wichtrach umzuleiten. Während des Versuchsbetriebs überwachen, was die Zunahme des Verkehrs in Wichtrach auslöst. 2. Gespräch mit Tiefbauamt suchen um eine generelle Verkehrsbelastung des Dorfzentrums von Kirchdorf zu prüfen.

Seit dieser Empfehlung weist die NSK ihre Chauffeure an, alle Transporte zum respektive vom Autobahnanschluss Kiesen über Wichtrach (Route Nord) zu fahren. Die weiter oben beschriebene Verkehrsaufteilung von je 50% auf die Route Nord (Wichtrach) bzw. Süd (Kirchdorf) hat sich daher mehr auf die Route Nord verschoben. Es gab und gibt jedoch keine Wahrnehmungen oder Rückmeldungen aus der Bevölkerung und es wurde auch keine erneute Verkehrserhebung durchgeführt. Letztlich schwanken die Verkehrsströme innerhalb eines Jahres und von Jahr zu Jahr - in Abhängigkeit der Auftragslage und der zu beliefernden Baustellen. Der UVB weist aus, dass in Kirchdorf auch bei einer hälftigen Verteilung des Verkehrs und im Falle einer maximalen jährlichen Auffüllung der Kiesgrube alle umweltrechtlichen Bestimmungen eingehalten sind und dass die entsprechenden Grenzwerte für das Vorhaben in Wichtrach deutlich unterschritten werden.

Die zweite Empfehlung, wonach mit dem Tiefbauamt generelle Lösungen für eine Verkehrsbelastung im Dorfzentrum von Kirchdorf zu prüfen sind, wird im Rahmen der aktuellen Ortsplanungsrevision angegangen.

54 Naherholung

Die Umgebung des Gerzensees ist für die Naherholung der umliegenden Gemeinden Gerzensee, Kirchdorf und Wichtrach von Bedeutung. Der Gerzensee und sein Ufer selbst ist für Erholungs-

suchende kaum zugänglich. Die Seegasse ist asphaltiert und für Wanderer und Joggerinnen eher unattraktiv. Attraktiver ist der Wanderweg, welcher in Nord-Süd-Richtung verläuft und Gerzensee mit Kirchdorf verbindet. Der zukünftige Perimeter der ÜO kommt an den Wanderweg zu liegen. Zwischen Wanderweg und Grubenrand wird jedoch ein 10 m breiter Pufferstreifen ausgeschieden. Das Anlegen des Pufferstreifens sowie dessen Bepflanzung tragen zur Erhaltung des Erholungswertes bei. Der heutige Wanderweg wird, indem er von einer Hecke «begleitet» wird, attraktiver als heute. Der neu erstellte Aussichtspunkt (Lage vgl. gelber Stern in Abb. 3 und 9, zudem Abb. 15) mit Sitzgelegenheit und Einzelbaum bietet Aussicht sowohl in die Voralpen und Alpen wie auch Einblick in die Kiesgrube. Der hier erstellte Weiher zur Förderung der Kreuzkröte wertet den Aussichtspunkt zusätzlich auf. Die Naherholung im Gebiet Gerzensee wird durch die Kiesgrubenerweiterung nicht beeinträchtigt.

Abb. 15: Hier wird der neue Aussichtspunkt mit Sitzgelegenheit und Einzelbaum entstehen. Im 2021 wurde bereits ein Weiher für Kreuzkröten erstellt (auf Bild noch nicht ersichtlich). Aufnahme in Blickrichtung Südosten.



Foto: Cycad AG (2019).

55 Weitere Umweltauswirkungen

Weitere relevante Fragen bezüglich Umweltauswirkungen sind im Kapitel 61 bzw. im UVB abgehandelt.

6 ZIELERREICHUNG, ZIELKONFLIKTE UND INTERESSENABWÄGUNG

Die Interessenabwägung nach Art. 3 RPV ist ein Optimierungsprozess. Die Interessenabwägung konkretisiert rechtlich vermittelte Handlungsspielräume und führt von der offenen Norm zur fall-

bezogenen Entscheidung. In der Sache verarbeitet sie alle erheblichen Gesichtspunkte nach einem bestimmten Muster und bleibt dabei dem Ziel verpflichtet, diese Gesichtspunkte in optimaler Weise zu berücksichtigen. Als standardisiertes Denkprozedere hat die Interessenabwägung den Sinn, die Konkretisierung von Handlungsspielräumen plausibel erscheinen zu lassen: nachvollziehbar und einsehbar, daher auch anfechtbar und überprüfbar. Die Abwägung umfasst drei Gedankenschritte: (1) Ermitteln der Interessen, die im konkreten Fall von Bedeutung sind, (2) Beurteilen dieser Interessen mithilfe ausgewiesener Massstäbe und (3) Abstimmen der ermittelten und beurteilten Interessen derart, dass sie – mit Rücksicht auf die Beurteilung – im Entscheid möglichst umfassend zur Geltung gebracht werden können.⁵

61 Interessenermittlung

Die Erweiterung der Kiesgrube Thalgut ist im regionalen Richtplan ADT festgesetzt. Dies bedeutet, dass die übergeordnete raumplanerische Interessenabwägung erfolgt ist. Dieses Kapitel beschreibt ausführlich die öffentlichen Interessen.

Öffentliches Interesse an einer zweckmässigen Ver- und Entsorgung Kiesgrube und Auffüllung

Im Kanton Bern zeigen die Regionen in ihren Richtplänen, wie die Ver- und Entsorgung im Bereich ADT funktioniert. Das Prinzip der kurzen Wege hat im Ver- und Entsorgungskonzept der Regionalkonferenz Bern-Mittelland eine zentrale Bedeutung. Der Richtplan ADT der RKBM bildet zu diesem Zweck drei ADT-Teilräume, die sich aus der geografischen Zuordnung zum übergeordneten Autobahnnetz ergeben (Teilräume Nord, Süd/Ost und West) (BHP Raumplan AG 2017).

Neben der Rohstoffversorgung stellt auch die Entsorgung von unverschmutztem Aushubmaterial ein öffentliches Interesse dar. Der entsprechende Bedarf hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Der kantonale Sachplan ADT geht auch von einem zukünftig hohen Bedarf aus (2.5 m³ pro Einwohner und Jahr). Für das Gebiet Süd/Ost, zu welchem die Kiesgrube Thalgut zählt, geht der regionale Richtplan von einem jährlichen Bedarf für die Deponierung von 390 000 m³ unverschmutztem Aushub aus.

«Bodenbörse»

Neben Kiesabbau, Auffüllung mit unverschmutztem Aushubmaterial und der Herstellung von Recyclingbaustoffen nimmt die Kiesgrube Thalgut eine weitere wichtige Ver- und Entsorgungsfunktion wahr: Jene einer eigentlichen Bodenbörse oder eines Bodenumschlagplatzes. Sie nimmt das bei Bautätigkeiten anfallende überschüssige Bodenmaterial an, prüft und klassiert es und bietet ein Zwischenlager, bis die Bedingungen im umliegenden Landwirtschaftsland optimal für die Aufbringung des wertvollen Rohstoffs Boden sind. Der Bedarf für Bodenverbesserungen ist gerade im angrenzenden Gürbetal, aufgrund des sich hier zersetzenden und somit absinkenden Torfs, sehr gross.

⁵ Einfacher verständlich als die von Art. 3 RPV verwendeten Begriffe «Ermitteln – Beurteilen – Abstimmen» sind «Erheben – Gewichten – Abwägen und Optimieren». Der ganze Abschnitt stammt aus AGR (2012).

Öffentliche Interessen des Schutzes der Bevölkerung und der Umwelt

Die berührten öffentlichen Interessen zum Schutz der Bevölkerung und Umwelt werden im UVB ausführlich behandelt. Nachfolgend werden die wichtigsten Aspekte zusammengefasst aufgeführt.

Luft: Bei länger dauernder Trockenheit kann durch die Lastwagen auf den unbefestigten Pisten in der Kiesgrube Staub aufgewirbelt werden. Die Staubpartikel lagern sich aufgrund ihrer Schwere innerhalb von einigen zehn Metern, d.h. in der Regel im Betriebsareal, wieder ab. Die Radwaschanlage und die asphaltierte Güterstrasse tragen zur Staubreduktion bei. Das Vorhaben erfüllt die Anforderungen der LRV.

Strassenverkehrslärm: Das Vorhaben wird zu den künftigen Immissionen im Maximum 0.4 dB(A) (Bahnhofstrasse Wichtrach, Dorfstrasse Kirchdorf) bzw. 0.7 dB(A) (Thalgutstrasse Kirchdorf) beitragen. Lärmbeiträge von weniger als 1 dB(A) sind «nicht wahrnehmbar» im Sinne von Art. 9 LSV. Die Anforderungen von Art. 9 LSV werden somit vom Vorhaben erfüllt.

Industrie- und Gewerbelärm: Mit einem Beurteilungspegel von ungefähr 50 dB(A) liegen die Immissionen beim nächsten Immissionsort heute weit unter dem Planungswert. Für diesen Immissionsort ist keine wesentliche Zunahme der Lärmimmissionen durch das Vorhaben zu erwarten. Die vom Vorhaben bei den weiteren betroffenen Immissionsorten verursachten Lärmimmissionen liegen mit maximal etwa 49 dB(A) auch in der Phase der grössten Lärmimmissionen weit unter dem Planungswert. Die Anforderungen von Art. 7 LSV werden somit durch das Vorhaben eingehalten.

Schwerverkehr: Der Betrieb der Kiesgrube Thalgut verursacht Materialtransporte, welche mittels Lastwagen und auf dem öffentlichen Strassennetz erfolgen. Insbesondere in Gebieten mit unmittelbar an Strassen liegen Wohnliegenschaften und viel Langsamverkehr (Fahrrad, Fussverkehr etc.) wird Schwerverkehr oft als Problem für die Verkehrssicherheit wahrgenommen. Der Anteil des Grubenverkehrs am gesamten Schwerverkehr in Kirchdorf beträgt zwischen 10% und 17%. Das Erweiterungsvorhaben führt nicht zu einer Zunahme des Verkehrs.

Gewässer (Grundwasser): Der Abbauperimeter liegt grösstenteils im Gewässerschutzbereich B, für welchen keine Schutzmassnahmen erforderlich sind. Die untere, östliche Terrasse des Erweiterungssperimeters gehört zum Gewässerschutzbereich A. Da die Abbaufäche im Bereich A begrenzt ist, ist eine Beeinflussung der natürlichen Grundwasserneubildung nicht zu erwarten. Durch den Kiesabbau wird das Grundwasser weder quantitativ noch qualitativ beeinträchtigt.

Boden: Die geplante Erweiterung stellt einen flächenmässig bedeutenden Eingriff in die Pedosphäre dar. Da auf der gesamten heutigen Landwirtschaftsfläche mit der Rekultivierung Böden mit Fruchtfolgeflächenqualität erstellt werden sollen, wird im Vergleich zum Ausgangszustand eine Verbesserung erreicht.

Flora, Fauna, Lebensräume, Wildtierkorridor: Das Vorhaben sieht verschiedene temporäre und bleibende Ökologie-Massnahmen vor. Eine Kiesgrube und die damit verbundenen Pionier- und Ruderalstandorte bieten wertvolle Lebensräume für Amphibien und Reptilien. Mit der Endgestaltung werden 4.1 ha ökologisch wertvolle Flächen geschaffen.

Landschaft und Geotop: Der UVB wertet das Vorhaben als bedeutenden Eingriff in ein landschaftlich heikles Gebiet. Mit vorgesehenen Massnahmen zum Landschaftsschutz sowie mit der Wiederherstellung der Landschaft nach dem Abbaubetrieb wird das Vorhaben aber grundsätzlich als landschaftsvertäglich beurteilt. Mit der Erweiterung in Richtung Norden wird die Einsehbarkeit vom Aaretal her geringer, da die Kiesgrube dann grösstenteils durch Wald verdeckt wird. Die Sichtbarkeit der Abbaukante (die Grube selbst wird nicht sichtbar sein) von Gerzensee aus, wurde von verschiedenen Standorten untersucht. Mögliche Sichtschutzmassnahmen wurden sorgfältig eruiert; eine durchgehende, zwei- bis dreireihige Hecke mit standortgerechten, einheimischen Büschen und Baumarten als die beste Variante gewählt. Der erdgeschichtlich bedeutende Aufschluss (Geotop) südlich des Inselwäldchens wird nicht abgebaut und bleibt für die Wissenschaft und weitere Interessierte jederzeit zugänglich.

Naherholung: Das Gerzenseeplateau ist von allen vier Seiten mit Wanderwegen und dem Velowegnetz erschlossen. Entlang der künftigen Abbaukante verläuft ein Wanderweg über das Gerzenseeplateau, welcher die Dörfer Kirchdorf und Gerzensee verbindet. Vom Aaretal her schliesst nördlich des Abbaugebiets ein Wanderweg aus Wichtrach an diese Verbindung an. Plätze zum Verweilen wie Bänke und Feuerstellen entlang der genannten Verkehrsrouten sind heute kaum vorhanden. Mit dem Erweiterungsvorhaben wird am Grubenrand ein Aussichtspunkt mit Verweilmöglichkeit geschaffen (vgl. Kap. 54).

Wald: Mit der Festsetzung des Perimeters im regionalen Richtplan ADT wurde die Interessenabwägung zugunsten des Kiesabbaus vorgenommen. Die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung sind grundsätzlich erfüllt. Die Rodungsfläche ist mit 5460 m² verhältnismässig klein. Davon werden 1360 m² wieder an Ort und Stelle mit den heutigen Baumarten aufgeforstet. Die Ersatzaufforstung für das Inselwäldchen (4100 m²) erfolgt in der Nähe, ca. 300 m vom aktuellen Standort entfernt, und wird die heutige Steilböschung landschaftlich und ökologisch aufwerten. Weiter werden mit der neuen Endgestaltung zusätzliche Waldflächen im Umfang von 5000 m² geschaffen, dies als landschaftsästhetische Massnahmen.

Private Interessen

Als private Interessen sind jene der Betreiberin sowie jene der Grundeigentümer zu nennen. Die NSK ist aus Gründen der Selbstständigkeit und des Fortbestehens auf die Kiesgrube, den Materialumschlag und die Auffüllung angewiesen.

Für die Grundeigentümer steht mit dem Vorhaben das Einkommen aus der Abbau- und Auffüllung im Vordergrund.

62 Interessenbeurteilung

Die Ermittlung der Interessen im letzten Abschnitt stellt eine erste Auslegeordnung dar. Die darauffolgende Gewichtung der Interessen ist teils gesetzlich und teils durch den Sachplan ADT vorgegeben. Von primärer Bedeutung werden die folgenden Interessen beurteilt: Die regionale Ver- und Entsorgung und der Landschaftsschutz.

63 Interessenabstimmung

Die Erweiterung Nord der Kiesgrube Thalgut ist im regionalen Richtplan ADT festgesetzt. Dies bedeutet, dass die übergeordnete raumplanerische Interessenabwägung erfolgt ist. Hier darf bzw. soll grundsätzlich ein Kiesabbau stattfinden. Anders formuliert wurde auf Stufe Richtplan untersucht, (1) ob der Bedarf für die vorgesehene Erweiterung der Kiesgrube Thalgut im ADT-Teilraum Bern Süd/Ost der Regionalkonferenz Bern-Mittelland gegeben ist, oder (2) ob es dafür andere und bessere Versorgungsgebiete gibt. Mit der Festsetzung der Erweiterung Thalgut in Richtung Norden wurde Ersteres bejaht und Zweiteres verneint.

Als auf Stufe Nutzungsplanung nun hauptsächlich betroffene Interessen werden die Interessen der **öffentlichen Ver- und Entsorgung** und des **Landschaftsschutzes** (inkl. Geotop) abgewogen.

Die vorliegende ÜO erreicht das Ziel, die am Standort hauptsächlich betroffenen Interessen bestmöglich aufeinander abzustimmen, wie folgt:

- Der Bedarf und die Standortgebundenheit für einen weiteren Kiesabbau im Thalgut ist gegeben. Aufgrund der hohen Bodennutzungseffizienz vom 26.5 m ist der Flächenverbrauch in der Kiesgrube Thalgut für eine bestimmte Rohstoffmenge viel kleiner, als er dies bei einem Standort mit einem weniger mächtigen Vorkommen wäre.
- Mit einer jährliche Abbaumenge von ca. 40 000 m³ ist der Beitrag der Kiesgrube Thalgut im Vergleich zu den umliegenden, grossen Kiesgruben im Aaretal zwar bescheiden. Die neue ÜO sichert aber das Fortbestehen der NSK und trägt somit dazu bei, dass es in der Region weiterhin eine Anbieterin gibt, welche unabhängig von den anderen Aaretaler Baustoffproduzenten ist.
- Gegenwärtig ist ein wichtiger Geschäftszweig der NSK die Herstellung von Recyclingbaustoffen. Der Kanton Bern fördert diese Herstellung (vgl. Grundsatz 21 gemäss Sachplan ADT im Kapitel 42). Für die Herstellung und Zwischenlagerung von Recyclingbaustoffen braucht es ausreichend grosse Zwischenlagerplätze. Mit der neuen ÜO respektive dem Bereich Lager und Depot sollen die heute zu engen Platzverhältnisse in der Kiesgrube Thalgut etwas verbessert werden. Die Platzverhältnisse in der Kiesgrube Thalgut sind jedoch auch mit der neuen ÜO immer noch sehr bescheiden, dies insbesondere im Vergleich zu anderen Aaretaler Kiesgruben (z.B. in Rubigen oder Jaberg/Kirchdorf).
- Dank der Pflanzung einer neuen Hecke im 10 m breiten Pufferstreifen wird die Abbaukante von Gerzensee aus nicht sichtbar sein.
- Die Beanspruchung der Landschaft durch den Kiesabbau ist vorübergehend. Die Grube wird - parallel zum Kiesabbau - laufend aufgefüllt und rekultiviert. So darf bspw. die Etappe 3 erst abgebaut werden, wenn die Etappe 1 zu mindestens einem Drittel rekultiviert ist. Am Ende wird die Grube - mit Ausnahme der Geotop-Wand - wieder vollständig aufgefüllt und als Landwirtschaftsland in Fruchtfolgequalität, Wald oder ökologisch wertvolle Flächen rekultiviert. Nach Abschluss von Abbau, Auffüllung und Rekultivierung wird das beanspruchte Gebiet wieder in die kommunalen Landschaftsschongebiete aufgenommen.
- Die heute bereits offene, südexponierte Kieswand unterhalb des Inselwäldchens soll bestehen bleiben. Dies ist das Zugeständnis der Betreiberin an den Geotop-(und Natur-)schutz. Der daraus resultierende Verlust an Rohstoffvolumen beträgt 70 000 m³, der Verlust an Auffüllvolumen gar 115 000 m³.

Die Planungskommission ist der Meinung, dass die landschaftsästhetischen Massnahmen während des Betriebs und die vorgesehene Endgestaltung der Landschaft dem geschätzten Naherholungsgebiet Rechnung tragen. Sie kommt in ihrer Interessenabwägung zum Schluss, dass das Interesse respektive die Bedeutung für die regionale Ver- und Entsorgung überwiegt und somit die temporäre Beanspruchung der Landschaft rechtfertigt.

7 PLANUNGSVERFAHREN

71 Planungsorganisation

Die Erarbeitung der ÜO Kiesgrube Thalgut erfolgte durch eine zu diesem Zweck eingesetzte Planungskommission. Mitglieder der Planungskommission sind:

- Ernst Hossmann, Gemeindepräsident Gerzensee, Präsident Kommission
- Monika Tschannen-Süess, Gemeinderätin Gerzensee
- Erhard Germann, Gemeindeglied Gerzensee (ohne Stimmrecht)
- Samuel Moser, Gemeindepräsident Kirchdorf
- Urs Kunz, Gemeinderat Kirchdorf
- Peter Blatti, Gemeindeglied Kirchdorf (ohne Stimmrecht)
- Patric Niederhauser, NSK, Kirchdorf (die 3 Vertreter der NSK haben insgesamt 2 Stimmrechte)
- Markus Niederhauser, NSK, Kirchdorf
- Hans Glauser, NSK, Kirchdorf
- Simone Aeberhard, Cycad AG, Ittigen, Sekretariat Kommission (ohne Stimmrecht)

72 Information und Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung zum Vorhaben fand vom 4. bis 29. November 2019 statt. Am 7. November 2019 informierten die Projektverantwortlichen im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung im Gemeindesaal Gerzensee. Dazu wurden alle Einwohnerinnen und Einwohner von Kirchdorf und Gerzensee mit einem Flyer eingeladen. Zudem wurde die Mitwirkung im Anzeiger publiziert. Die Mitwirkungsunterlagen waren auf der Webseite der Gemeinden aufgeschaltet und lagen in Papierform in den zwei Gemeindeverwaltungen auf. Mitwirkungseingaben konnten formlos gemacht werden. Hauptgegenstand der Mitwirkung war die vorgesehene Überbauungsordnung, welche aus einem Überbauungsplan, dem Endgestaltungsplan und den Überbauungsvorschriften besteht. Zusätzliche Informationen über das Vorhaben konnten dem vorliegenden Bericht sowie dem Umweltverträglichkeitsbericht entnommen werden.

Während der öffentlichen Mitwirkung wurden zehn Mitwirkungseingaben eingereicht. Davon stammen acht Eingaben von Privatpersonen (vier aus Gerzensee und vier aus Kirchdorf), eine Eingabe von einer Partei (Forum Kirchdorf) und eine Eingabe von der Stiftung Landschaftsschutz. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind in einem separaten Mitwirkungsbericht zusammengestellt, welcher Teil des Dossiers ist. Aufgrund der Eingaben beschloss die Planungskommission eine Prüfung zur Verkehrsentslastung von Kirchdorf zu veranlassen (vgl. Beilage 1 zu diesem Bericht

sowie Kapitel 53 im vorliegenden Bericht). Die Prüfung zeigt, dass eine wirkungsvolle Verkehrs-entlastung in Kirchdorf nicht mit Anpassungen an der vorliegenden Planung erfolgen kann. Den wesentlichsten Beitrag, welchen die NSK zur Entlastung von Kirchdorf leistet, ist, dass sie ihre Transporte zum und vom Autobahnanschluss Kiesen via Wichtrach durchführt.

73 Kantonale Vorprüfung

Der erste Vorprüfungsbericht lag per 4. März 2021 vor und verlangte verschiedene Anpassungen, woraufhin das Dossier überarbeitet und im Juni 2021 zur zweiten Vorprüfung eingereicht wurde. Der zweite Vorprüfungsbericht lag schliesslich per 7. November 2022 vor. Die darin formulierten Genehmigungsvorbehalte sind mit der vorliegenden Planung berücksichtigt. Als wesentlichste Änderung umfasst die Endgestaltung aus landschaftsästhetischen Gründen mehr Waldflächen (zusätzlicher Wald zum Rodungersatz) und Hecken.

74 Öffentliche Auflage

> folgt später

75 Genehmigung Gemeinderat

> folgt später

76 Beschluss Gemeindeversammlung

> folgt später

8 WÜRDIGUNG UND AUSBLICK

Die Berichterstattung nach Art. 47 RPV zeigt, dass das Vorhaben den Planungsgrundsätzen von Kanton und Region entspricht.

9 ANHANG

91 Abkürzungen und rechtliche Grundlagen

ADT	Abbau, Deponie, Transporte
AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung (Bern)
AWA	Amt für Wasser und Abfall (Bern)
BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
BauV	Bauverordnung vom 6. März 1985 (BSG 721.1)
BNE	Bodennutzungseffizienz
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr (Mittel über 365 Tage des Jahres)
FFF	Fruchtfolgeflächen
KoG	Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (BSG 724.1)
LRV	Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1)
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
NSK	Niederhauser Sand- und Kieswerk AG
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
üb	übrige Bereiche (ausserhalb eines Gewässerschutzbereichs)
ÜO	Überbauungsordnung
ÜP	Überbauungsplan
ÜV	Überbauungsvorschriften
UVB	Umweltverträglichkeitsbericht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPV	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011)
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung) vom 4. Dezember 2015 (SR 814.600)

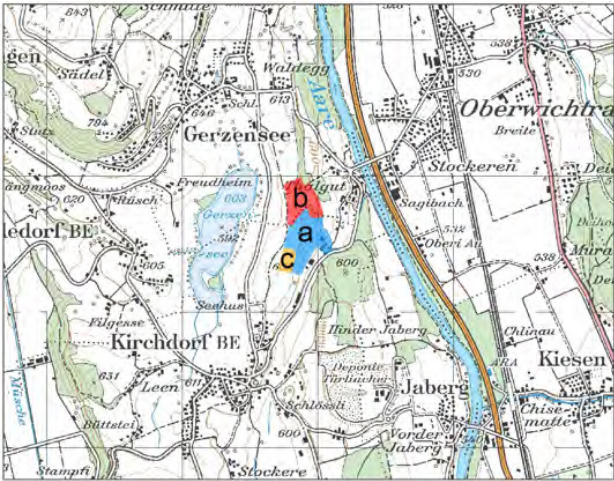
92 Referenzen

- AGR (2012) Handbuch zum kantonalen Sachplan Abbau Deponie Transporte. Bern: Amt für Gemeinden und Raumordnung. 34 p.
- AGR (2021) Umgang mit Kulturland in der Raumplanung. Arbeitshilfe zu Art. 8a und 8b Baugesetz. Bern: Amt für Gemeinden und Raumordnung. 29 p.
- BHP Raumplan AG (2017) Regionaler Richtplan ADT. Behördenverbindliche Festlegungen mit Koordinationsblättern (Richtplantext). Genehmigung. Bern: Regionalkonferenz Bern-Mittelland. 65 p.
- BHP Raumplan AG (2017a) Regionaler Richtplan ADT. Erläuterungen. Genehmigung. Bern: Regionalkonferenz Bern-Mittelland. 100 p.
- Regierungsrat Kanton Bern (2012) Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte. Bern: Amt für Gemeinden und Raumordnung. 51 p.
- Strasser A, Heitzmann P, Jordan P, Stapfer A, Stürm B et al (1995) Geotope und der Schutz erdwissenschaftlicher Objekte in der Schweiz: Ein Strategiebericht. Fribourg: Arbeitsgruppe Geotopschutz Schweiz. 27 p.
- Steiner M (2019) Überbauungsordnung Kiesgrube Thalgut: Fachbericht zur landschaftlichen Integration der Erweiterung. Wabern: Landplan AG. 7 p.

Tensor (2020) Erweiterung Kiesgrube Thalgut. Umweltverträglichkeitsbericht. Fraubrunnen: Tensor AG. 154 p.

Zangger A (2016) Erweiterung Kiesgrube Thalgut. Landschaftsaspekte. Präsentation vom 24.8.2016. Bern: Hintermann und Weber AG. 26 p.

93 Regionaler Richtplan ADT: Koordinationsblatt Nr. 109 Thalgut

Thalgut		Nr. 109	
	a Thalgut b Thalgut Nord c Thalgut Süd		
	Gemeinden Gerzensee, Kirchdorf		
	Parzellen Gerzensee: 198, 211, 504, 578, 679, 756, 993 Kirchdorf: 483, 506		
	Koordinaten	E= 2'608'890 m N= 1'186'620 m	
	Betreiberin Niederhauser Sand- und Kieswerk AG		
Ausgangslage	FS	ZE	VO

Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> Sicherstellung der erforderlichen Abbau- und Ablagerungsvolumen gemäss den aufgeführten Reserven innerhalb der Richtplanperiode von 2016 bis 2050 Sicherstellung einer möglichst raschen Verfügbarkeit der Reserven im Sektor Thalgut Nord Langfristige planungsrechtliche Sicherstellung der Erweiterung im Sektor Thalgut Süd 					
Funktion	Kiesabbau	<input checked="" type="checkbox"/>	Aushubablagerung	<input checked="" type="checkbox"/>	Inertstoffdeponie	<input type="checkbox"/>
Koordination	Festsetzung (FS)	<input checked="" type="checkbox"/>	Zwischenergebnis (ZE)	<input checked="" type="checkbox"/>	Vororientierung (VO)	<input type="checkbox"/>

Abstimmungsanweisungen

Betreiberin:

- Sicherstellung der erforderlichen Abbau- und Ablagerungsvolumen
- Gesuch an die Standortgemeinden zur Einleitung der Nutzungsplanung für den Sektor Thalgut Nord
- Im Rahmen der Nutzungsplanung sind insbesondere folgende Aspekte näher zu betrachten: Vereinbarkeit mit dem Landschaftsbild, Landschaftsschutz, vertiefte waldrechtliche Interessenabwägung, FFF, Gewässerschutzbereich A_w, überregionaler Wildtierkorridor, Erholungsgebiet
- Die Abgrenzung der Fläche entspricht der Standorteingabe (Stand November 2013). Da mit dem Richtplan ADT nur ein Teil der vorgesehenen Abbaumenge festgesetzt werden kann, muss im Rahmen der folgenden Planungsschritte der grundeigentümergebunden zu sichernde Abbauperimeter entsprechend angepasst werden.

Standortgemeinden:

- Unterstützung der Betreiberin bei allfälligen Bewilligungsverfahren im genehmigten Grubenteil
- Möglichst rasche Einleitung und Durchführung der Nutzungsplanung für den Sektor Thalgut Nord, wobei insbesondere die Vereinbarkeit mit dem Landschaftsbild zu klären ist.
- Berücksichtigung der mittel- bis langfristigen Erweiterungsabsicht im Sektor Thalgut Süd bei allen raumwirksamen Tätigkeiten
- Im Rahmen der Standortplanung sind eine überkommunale Zusammenarbeit (Gemeinden Gerzensee und Kirchdorf) und ein zweckmässiger Einbezug der betroffenen Nachbargemeinden anzustreben.

Kanton:

- Aufnahme des Standorts in den kantonalen Richtplan

Reserven		Abbau (m ³)	Ablagerung (m ³)	
			Aushub	Inertstoff
Grundeigentümer- verbindlich gesichert, Stand 2016 ¹	grundeigentümergebundlich gesichert (Abbauzone/ZPP/UeO)	320'000	875'000	
Behördenverbindlich gesichert (Richtplaninhalt)	Festsetzung ²	1.08 Mio.		
	Zwischenergebnis ³	1.27 Mio.	2.67 Mio.	
	Vororientierung			

¹ Reserven gemäss Standorteingabe 2013 (abzüglich geschätzter Verbrauch für die Jahre 2014 / 2015) für die Richtplanperiode von 35 Jahren (bis 2050)

² Bis 2050 werden 1.08 Mio. m³ Kies benötigt. Das restliche beantragte Volumen von 970'000 m³ Kies wird auf die nachfolgende Richtplanperiode übertragen.

³ Abbau: Restmenge der beantragten Festsetzung von 970'000 m³ Kies und 300'000 m³ Kies aus zurückgestufter Festsetzung des bestehenden Teilrichtplans Region Aaretal. Ablagerung: beantragte Festsetzung von 2'370'000 m³ unverschmutztem Aushub und 300'000 m³ unverschmutztem Aushub aus zurückgestufter Festsetzung des bestehenden Teilrichtplans Region Aaretal.